



# MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1  
☎ 06474 / 77 11-0 • Fax 06474 / 77 11-31  
E-Mail: [gemeinde@tamsweg.at](mailto:gemeinde@tamsweg.at)

Ihr Zeichen/Schreiben

Unser Zeichen

Bearbeiter

Nebenstelle

Datum

1.1 Mag Steinwender

13.12.2022

## VERORDNUNG

### der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg vom 12.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: §1 Z 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF.

#### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg schreibt aufgrund des Beschlusses vom 12.12.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

#### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

#### § 3 Höhe der Abgabe

1. Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idgF erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	260 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	455 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	650 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	845 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	1.040 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	1.235 €
Über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	1.430 €
über 220 m <sup>2</sup>	1.625 €

- 2) Für Zweitwohnsitze, für welche gemäß den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr 7/2020 idgF. eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besondere Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m <sup>2</sup>	130 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	227,50 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	325 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	422,50 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	520 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	617,50 €
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	715 €
über 220 m <sup>2</sup>	

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer



angeschlagen am: 15. Dez. 2022  
abgenommen am: \_\_\_\_\_